



Landtagsdirektion
Eingelangt am

23. JAN. 2020

Landesrätin
DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

Telefon 0512/508-2070

Fax 0512/508-742075

buero.lr.fischer@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Herrn Abg.
Patrick Haslwanter

Im Wege der

Frau Präsidentin
Sonja Ledl-Rossmann

Schriftliche Anfrage des Herrn Abg. Patrick Haslwanter betreffend: Rückforderung in der Grundversorgung

Zahl: 614/19

Geschäftszahl LT/148-2019

Innsbruck, 22.01.2020

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Mit schriftlicher Anfrage vom Dezember 2019, in der Landtagsdirektion am 12. Dezember 2019 eingelangt, haben Sie folgende Fragen an mich gerichtet:

- 1. Wer war ab 2015 im Bereich des Kostenersatzes von Beziehern der Grundversorgung im Sinne des Tiroler Grundversorgungsgesetzes politisch zuständig?**
- 2. Wie viele Bezieher der Grundversorgung bezogen in den Kalenderjahren 2015 bis 2018 Einkommen aus Beschäftigungsverhältnissen von Fremden und AMS-Leistungen, aufgelistet nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis sowie dem jeweiligen Kalenderjahr?**
- 3. Wurden bzw. werden die Leistungen, welche Bezieher in der Grundversorgung erhielten bzw. erhalten mit deren eigenen Einkommen gegenverrechnet, sowie es Tiroler Grundversorgungsgesetz, vorsieht?**
- 4. Welche Rolle spielen die Erziehungsberechtigten, die Betreuer, die Obsorgeberechtigten, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die zuständige(n) Abteilung(en) der Tiroler Landesregierung bei der Rückforderung bzw. Rückzahlung der Grundversorgungsleistungen durch die Bezieher von Grundversorgung bzw. in welcher Form und auf welche Weise erfolgt der Kostenbeitrag bzw. der Ersatz von Grundversorgungsleistungen und wie wurden diese aktiv?**
- 5. Hat die Tiroler Landesregierung oder der zuständige Träger entsprechende Kostenersätze von Beziehern der Grundversorgung verlangt, wenn sie Einkommen hatten?**
- 6. Wenn ja, wie viele Personen waren seit dem Kalenderjahr 2015 betroffen und wie hoch war die Summe, die sowohl zurückgefordert als auch eingenommen wurde, aufgezählt nach dem jeweiligen Kalenderjahr bis zum Datum der Einbringung dieser Anfrage?**

- 7. Wenn nein, warum verlangt die für die zuständige Abteilung der Tiroler Landesregierung bzw. der entsprechende Träger nicht Kosten zurück, wenn man bedenkt, dass etwa ein „österreichischer Lehrling“ für seine Kosten wie Wohnung, etc. selbst aufkommen muss und dafür seine Lehrlingsentschädigung verwenden muss, während für Asyl-Lehrlinge diese Kosten in Form der Grundversorgung übernommen werden?**
- 8. Wie wird zurzeit sichergestellt, dass diese Bezieher der Grundversorgung Beiträge leisten bzw. zum Kostenersatz im Sinne des Tiroler Grundversorgungsgesetzes herangezogen werden?**
- 9. Wurden bzw. werden Rückforderungen auch nachträglich gestellt, nachdem ein Einkommensbezug von Beziehern der Grundversorgung festgestellt bzw. gemeldet wurde?**

Zu den Fragen 1 bis 9:

Die Zuständigkeit für die Grundversorgung im Jahr 2015 lag bei Soziallandesrätin Dr. Christine Baur.

Die Frage nach Statistiken zum Einkommen aus Beschäftigungsverhältnissen kann aufgrund fehlender technischer Abfragemöglichkeiten nicht beantwortet werden. Eine entsprechende Listenführung und damit verbundene Auswertung nach Beschäftigungen ist nicht vorgesehen.

Die Grundversorgung liegt hauptsächlich im hoheitlichen Bereich des Landes und ist daher entsprechend von der zuständigen Abteilung Soziales zu verwalten. Die Bezirksverwaltungsbehörden werden insofern informiert, wenn es sich bei GrundversorgungsempfängerInnen gleichzeitig um Anspruchsberechtigte der Mindestsicherung handelt. BetreuerInnen, Erziehungsberechtigte oder Obsorgeberechtigte spielen keine wesentliche Rolle, sofern es sich nicht um Minderjährige oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt. Jedes Einkommen, welches EmpfängerIn von Grundversorgungsleistungen erzielen, wird in der Gewährung von Grundversorgungsleistungen einberechnet. Dies zieht je nach Höhe des Einkommens eine Kürzung der Leistungen bzw. die gänzliche Einstellung nach sich.

Kostenersatz bzw. Rückforderung von Grundversorgungsleistungen werden in den Fällen vorgenommen, in denen nachträglich bekannt werden würde, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung von Grundversorgungsleistungen eigenes Einkommen zur Verfügung stand.

Grundsätzlich wird der Abteilung Soziales eine Beschäftigungsaufnahme zeitnahe bekannt, sodass es zu keinen ungerechtfertigten Auszahlungen kommt. In diesen Fällen ist es üblich, dass bei Beendigung der Beschäftigung (meist 1 bis 3 Monate) der Kostenbeitrag in der Form erstattet wird, indem in Gegenüberstellung des Anspruches in der Grundversorgung zum Einkommen und Einkommensdauer, die Weitergewährung entsprechend festgelegt wird. D.h. es wird anhand der Ansprüche berechnet, ab wann wieder Grundversorgung bezogen werden kann.

Zu Unrecht ausbezahlte Grundversorgungsleistungen werden zurückgefordert. Da eine Beschäftigung nur für eine kurze Dauer möglich ist (im Rahmen einer Beschäftigungsbewilligung durch das AMS), wird mit Beendigung der Beschäftigung anhand des erzielten Einkommens festgelegt, wie lange jemand mit eigenen Mitteln für seine Grundbedürfnisse auskommen muss. In der Grundversorgung wird jedes Einkommen, unabhängig von der Beschäftigungsart, berücksichtigt. Eine Beschäftigung bzw. ein

Einkommen ist in Verbindung mit der Gesamtsituation der GrundversorgungsempfängerIn zu sehen, immer individuell, weshalb immer eine Einzelfallprüfung notwendig ist.

Jedem/r EmpfängerIn der Grundversorgung werden bei Beschäftigungsaufnahme die Leistungen der Grundversorgung eingestellt bzw. gekürzt. Nach dem Beschäftigungsende sind die Leistungen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Lohnunterlagen, Kontoauszüge, etc.) neu zu beantragen. Daraufhin erfolgt eine Berechnung, woraus sich der Zeitpunkt einer Weitergewährung der Grundversorgung ergibt.

Eine Berücksichtigung von Einkünften von BezieherIn der Grundversorgung wird im jeweiligen Personenakt entsprechend dokumentiert.

Wird festgestellt, dass EmpfängerIn der Grundversorgung zum Zeitpunkt der Gewährung und Auszahlung von Grundversorgungsleistungen Einkommen oder Vermögen hatten, werden Rückforderungen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

DI.ⁱⁿ Gabriele Fischer

Landesrätin für Frauen, Integration, Kinder- und Jugendhilfe, Soziales und Staatsbürgerschaft